

Bericht

des Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2013)

[Landtagsdirektion: L-2013-224346/3-XXVII,
miterledigt [Beilagen 164/2010](#) und [287/2010](#)]

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Neufassung des Art. 35 Oö. L-VG soll vor allem der Ausweitung der Kompetenzen des Landesrechnungshofs auf die Prüfung der Gebarung der Gemeinden Rechnung getragen werden (vgl. dazu den Vorschlag für das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 und die Erläuterungen dazu). Gleichzeitig berücksichtigt die nunmehrige Formulierung, dass der Landesrechnungshof grundsätzlich bereits besteht (und daher nicht mehr "eingerichtet *wird*"); das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 soll gleichzeitig mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf betreffend das Oö. L-VG mit Beginn des Jahres 2014 in Kraft treten.

II. Kompetenzgrundlagen

Der Landesverfassungsgesetzgeber ist befugt, einen Landesrechnungshof als Organ des Landtags einzurichten. Die nähere Ausgestaltung kann auch durch einfaches Landesgesetz erfolgen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesverfassungsgesetz werden unmittelbar weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Zu den möglichen Auswirkungen der konkreten Ausweitung der Kompetenzen der Landesrechnungshofs durch das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 vgl. die Erläuterungen zu diesem Gesetzentwurf.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich. Zu den möglichen Auswirkungen der konkreten Ausweitung der Kompetenzen der Landesrechnungshofs auf bestimmte, den Gemeinden kontrollrechtlich zuordbare Rechtsträger durch das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 vgl. die Erläuterungen zu diesem Gesetzentwurf.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesverfassungsgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält ausschließlich Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2013) beschließen.

Linz, am 27. Juni 2013

Weichsler-Hauer
Obfrau

KommR Sigl
Berichterstatter

**Landesverfassungsgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird
(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2013)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Art. 35 Oö. L-VG lautet:

"Artikel 35

- (1) Der Oberösterreichische Landesrechnungshof ist als Organ des Landtags für die Prüfung der Gebarung des Landes, der Gemeinden und anderer Rechtsträger eingerichtet.
- (2) Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln."

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.